AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang | Wittmund, den 28. September 2012 | Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2012 57

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 57

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog über die Kastrations- und Kennzeichnungspflichten für Katzen 58

Widmung eines Wendehammers und eines Teilstückes der Straße Falkenhammer Weg in der Stadt Esens 58

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund 59

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2012 61

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2012 62

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg 63

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Friedeburg 63

Satzung zur Aufhebung der Hafengebührensatzung für den Hafen Neuharlingersiel 63

Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Flurbereinigung Neuharlingersiel II. Anordnung 63

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 26. 6. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	532.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	691.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.500 EUR
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	336.000 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	421.500 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	447.900 EUR

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2012 nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 26. 6. 2012

Gemeinde Dunum
(L. S.) Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 10. 2012 bis 10. 10. 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. 7. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 200,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

(3) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 18 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

(2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

(4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.

(6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausfall in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Als Fahrkostenerstattung innerhalb der Samtgemeinde Esens wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung.

§ 4

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 6,00 EUR monatlich.

§ 5

Entschädigung für die Tätigkeit in anderen Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und § 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Samtgemeinderat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

(1) Den Abgeordneten, die auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR gezahlt.

(2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 abgegolten.

§ 7

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. 8. 2001 außer Kraft.

Esens, 18. 7. 2012

Samtgemeinde Esens
Buß
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog über die Kastrations- und Kennzeichnungspflichten von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 30. 8. 2012 für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten.

(2) Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters / ihrer Halterin zu bewegen,

a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde

und

b) ohne dass sie zuvor mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 (2) SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, 30. August 2012

Uwe Garrels
Bürgermeister

Bekanntmachung Widmung eines Wendehammers und eines Teilstückes der Straße Falkenhammer Weg in der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Teilstücke der Straße Falkenhammer Weg gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Das vordere Teilstück des Falkenhammer Weges wurde bereits am 27. 7. 1984 gewidmet.

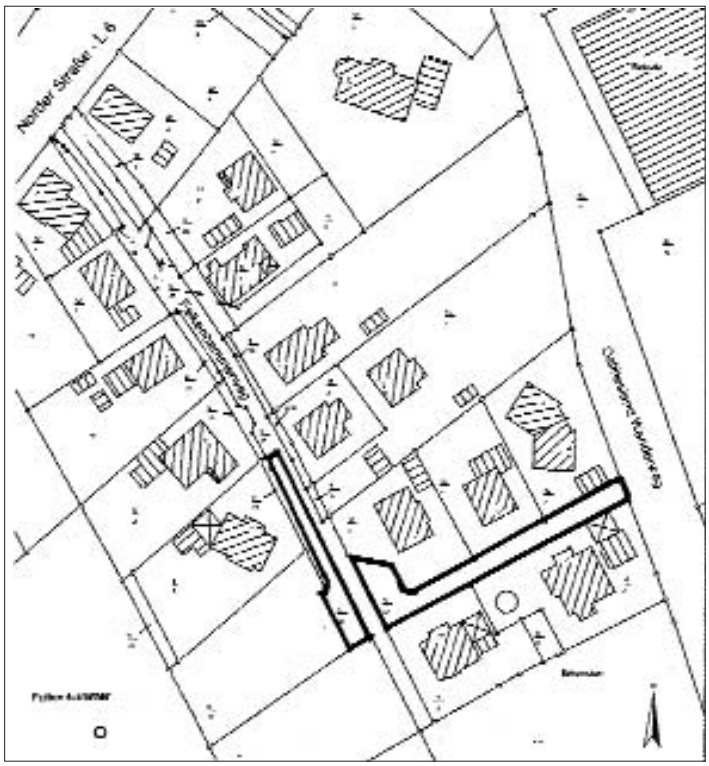

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 11 des Rathauses, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, 3. September 2012

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. 2. 2012 folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ beschlossen:

Artikel I

§1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder sind:
   a) der Landkreis Friesland
   b) der Landkreis Wittmund

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland-Wiefels.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Innschrift „Zwkckverband“ und der Umschrift „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 175), die Aufgabe, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln folgende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen für die Verbandsmitglieder zu errichten und so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist:
   - Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung der angelieferten Abfälle
   - Deponie zur Entsorgung der ablagerungsfähigen Abfälle
   - Kompostwerk
   - Deponiekläranlage

   Im Rahmen der übernommenen Aufgaben wird der Zweckverband insoweit öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger.

   Ziel der Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder ist es außerdem, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Abfälle so weit wie möglich zu verwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Zweckverband über Satz 1 hinausgehende Anlagen zur Abfallverwertung und -behandlung errichten und betreiben.

(2) Der Zweckverband betreibt die Deponie einschl. aller Anlagen als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Die Abfalldeponie Varel-Hohenberge und die Altdeponien auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge sowie in Schortens-Huntsteert verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

(4) Der Zweckverband kann für im Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsaufgaben durch Zweckvereinbarung mit anderen Kommunen kooperieren (§ 6 NAbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 NKomZG)

(5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Friesland wahrgenommen.

§ 3
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:
   a) die Verbandsversammlung
   b) der Verbandsausschuss
   c) der Verbandsgeschäftsführer

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder haben je angefangene 10.000 angeschlossene Einwohner 1 Stimme in der Verbandsversammlung. Sie entsenden entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es sind Ersatzvertreter zu bestellen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt im übrigen § 11 Abs. 2 NKomZG. Die Hauptverwaltungsbeamten werden vertreten von ihren jeweiligen allgemeinen Vertretern.

(3) Die Ersatzvertreter nach Abs. 1 werden von den Kreistagen bestimmt. Sie können sich gegenseitig vertreten.

§ 5
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) den Vorsitzenden und einen Vertreter. Ist zum Vorsitzenden ein Mitglied des Landkreises Wittmund gewählt, so sollte als sein Vertreter ein Mitglied des Landkreises Friesland gewählt werden und umgekehrt. Die Verbandsversammlung kann einen zweiten Stellvertreter wählen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die §§ 5 und 9 (1) dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und über
   a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,

b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen,
c) den Abschluss von Zweckvereinbarungen gem. § 5 Abs. 1 NKomZG,
d) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
f) Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
g) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsausschusses und des Geschäftsführers,
h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
i) sonstige Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswerte 50.000 EUR übersteigen,
j) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung der Liquidatoren,
k) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Rat bzw. der Kreistag oder der Verwaltungsausschuss bzw. der Kreisausschuss beschließt, es sei denn, die Verbandsordnung weist die Zuständigkeit einem anderen Organ zu,
l) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
m) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Vertreters.

(2) Bei sonstigen Angelegenheiten kann sich die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

(3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich; § 64 NKomVG gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(5) Beschlüsse nach Abs. 1 zu den Buchstaben b) und j) bedürfen einer Mehrheit von ¾ der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.

(7) Die Tätigkeit der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

§ 7

Verbandsausschuss

(1) Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsausschuss besteht mit Stimmrecht aus:
a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzenden,
b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
c) den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, oder den von ihnen jeweils beauftragten Bediensteten der Verbandsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Dabei müssen die Stimmen eines Verbandsmitglieds einheitlich abgegeben werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend.

(3) Ist als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder als sein Stellvertreter ein Hauptverwaltungsbeamter gewählt, so bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied für ihn einen anderen Vertreter ihrer Mitglieder in den Verbandsausschuss.

(4) Dem Verbandsausschuss gehören mit beratender Stimme an:
a) der Geschäftsführer und sein Vertreter,
b) je ein Vertreter der durch Zweckvereinbarungen mit dem Zweckverband verbundenen Gebietskörperschaften.

(5) Für die Ladung des Verbandsausschusses gilt § 6 (3) entsprechend. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der § 6 (6) und (7) der Verbandsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss überwacht und unterstützt den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(3) Er beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von bis zu 50.000 EUR.

(4) Dem Verbandsausschuss obliegt die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.

(6) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer höheren Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), mit Ausnahme des Geschäftsführers und seines Vertreters.

(7) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Geschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.

Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich angestellt und wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen allgemeinen Vertreter.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes eigenverantwortlich und alleinvertretungsberechtigt nach den Weisungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie und die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Zuschlagserteilungen gem. VOB/VOL und freihändige Vergaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit seinem Vertreter oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung gegeben ist.

§ 10

Vermögen und Deckung des Aufwandes

(1) Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet. Eine Ausschüttung von Gewinnen findet nicht statt.

(2) Die Deckung des Aufwandes erfolgt:
(a) aus eigenen Einnahmen des Zweckverbandes,
(b) durch von den Verbandsmitgliedern zu tragende Umlagen, deren Grundlagen für die Bemessung sich aus den Absätzen (3) und (4) ergeben.

(3) Das Kompostwerk ist eine eigenständige kostenrechnende Einrichtung des Zweckverbandes. Die hierauf entfallende Verbands-

umlage in Höhe der ungedeckten Kosten wird nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt:

(a) 50 % des Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (Basis für die Endabrechnung sind die Einwohnerzahlen zum 30. 6. des abzurechnenden Jahres),

(b) 50 % des Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Grundstücke (Basis für die Endabrechnung ist die Anzahl der zu Abfallgebühren veranlagten Grundstücke des abzurechnenden Jahres; maßgeblich sind die Erstbescheide der für die Abfallgebühren herangezogenen Städte und Gemeinden; Änderungsbescheide werden nicht berücksichtigt),

(c) 100 % des Anteils der variablen Kosten an den Gesamtkosten nach den angelieferten Bioabfallmengen.

Bei der Berechnung der Kostenanteile werden Personal-, Kapital- und Versicherungskosten als fixe Kostenbestandteile zu Grunde gelegt.

(4) Die Aufteilung des verbleibenden Aufwandes erfolgt nach den von den Verbandsmitgliedern angelieferten Restabfallmengen. Eventuelle Überzahlungen werden mit den Umlagevorauszahlungen der Verbandsmitglieder für das nächste Jahr verrechnet.

§ 11

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichener Bilanz auflösen. Die Verbandsmitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung im Verhältnis der in den letzten 3 Jahren gezahlten Umlagen einmalige Beiträge zu leisten.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum und Vermögen des Verbandes anteilmäßig den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Verteilung ist die in den letzten 3 Jahren gezahlte Umlage der Verbandsmitglieder.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung geführt. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund wahrgenommen. Dabei kann es sich der Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland bedienen.

(3) Der Geschäftsführer hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder vorzulegen.

§ 13

Geltung von Vorschriften

Soweit diese Satzung und das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmen, gelten nach § 18 NKomZG die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen Jeversches Wochenblatt, Wilhelmshavener Zeitung, Nordwest-Zeitung, Anzeiger für Harlingerland und Ostfriesen-Zeitung.

Artikel II

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung gem. § 14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund in der Fassung vom 7. März 2007 außer Kraft.

gez. Unterschrift	**gez. Unterschrift**
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. Juli 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht	vermindert
die Erträge	**273.800 EUR**	**257.200 EUR**
in der Aufwendungen	**133.300 EUR**	**62.500 EUR**
die außerordentlichen Erträge	**0 EUR**	**0 EUR**
die außerordentlichen Aufwendungen	**0 EUR**	**0 EUR**

Damit wird der Gesamtbetrag des Ergebnishaushaltsplanes einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

1.1	der ordentlichen Erträge	
	von bisher	3.235.300 EUR
	auf	3.251.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	
	von bisher	3.333.200 EUR
	auf	3.404.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	
	von bisher	0 EUR
	auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	
	von bisher	300 EUR
	auf	300 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht	vermindert
die Einzahlungen	**172.000 EUR**	**232.200 EUR**
in der Auszahlungen	**181.300 EUR**	**80.100 EUR**

Damit wird der Gesamtbetrag des Finanzhaushaltsplanes einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
	von bisher	3.226.100 EUR
	auf	3.032.900 EUR
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
	von bisher	3.144.900 EUR
	auf	3.217.700 EUR
2.1.2	der Einzahlungen für Investitionen	
	von bisher	120.200 EUR
	auf	142.200 EUR
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionen	
	von bisher	306.600 EUR
	auf	313.000 EUR
2.1.3	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	133.000 EUR
2.2.3	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.100 EUR

Nachrichtlich:

– Gesamtbetrag der Einzahlungen:	3.308.100 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen:	3.580.800 EUR

§ 1a

Der Wirtschaftplan für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- u. Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ wird mit dem Nachtragshaushaltsplan wie folgt geändert:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht	vermindert
die Erträge	**25.000 EUR**	**0 EUR**
in der Aufwendungen	**2.300 EUR**	**0 EUR**

Damit wird der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes im Ergebnishaushalt einschließlich der Nachträge wie folgt neu festgesetzt:

1.1	der ordentlichen Erträge	
	von bisher	469.500 EUR
	auf	494.500 EUR

1.2 der ordentlichen Aufwendungen
von bisher 469.500 EUR
auf 471.800 EUR

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	erhöht	vermindert
die Einzahlungen	**215.000 EUR**	**0 EUR**
in der Aufwendungen	**142.300 EUR**	**0 EUR**

Damit wird der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes im Finanzhaushalt einschließlich der Nachträge wie folgt festgesetzt:

2.1 der Einzahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit
von bisher 510.700 EUR
auf 585.700 EUR

2.2 der Auszahlungen aus
lfd. Verwaltungstätigkeit
von bisher 499.300 EUR
auf 501.600 EUR

2.3 der Einzahlungen für Investitionen
von bisher 0 EUR
auf 0 EUR

2.4 der Auszahlungen für Investitionen
von bisher 0 EUR
auf 140.000 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 140.000 EUR

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.100 EUR

festgesetzt.

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen: 725.700 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen: 649.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden **in Höhe von 133.000 EUR** zusätzlich veranschlagt.

§ 2a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien- u. Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördrungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **in Höhe von 140.000 EUR** zusätzlich veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **550.000,00 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden **nicht** verändert.

Spiekeroog, 26. 7. 2012

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 13. 9. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 1. 10. 2012 bis 10. 10. 2012 im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 14. 9. 2012

Fiegenheim
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 9. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2012** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 27.772.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 27.794.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 48.700 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 27.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.130.400 EUR
2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.051.700 EUR
2.3 der Einzahlungen
für Investitionstätigkeit 1.880.200 EUR
2.4 der Auszahlungen
für Investitionstätigkeit 4.397.800 EUR
2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 2.509.300 EUR
2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 1.070.400 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.519.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 29.519.900 EUR

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

3. im **Erfolgsplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag
3.1 der Erträge in Höhe von 1.368.900 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von 1.368.900 EUR
4. im **Vermögensplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag
4.1 der Einnahmen in Höhe von 140.400 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von 140.400 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.509.300 Euro** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.040.000 Euro** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag,** bis zu dem im **Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v. H.
1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 330 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 330 v. H.

Wittmund, den 10. Mai 2012

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 30. 9. 2008 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. 7. 2012 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

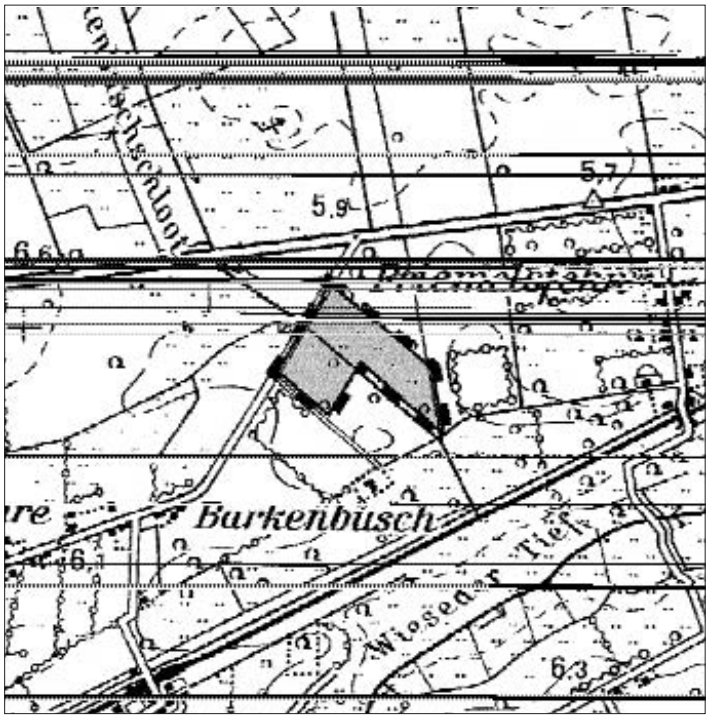

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und des Umweltberichts ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 29. 5. 2009 aufgehoben.

Friedeburg, den 28. 9. 2012

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 12. 4. 2011 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 liegen vom 1. 10. 2012 – 10. 10. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Friedeburg, den 28. 9. 2012

Emmelmann
Die Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Hafengebührensatzung für den Hafen Neuharlingersiel

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 494) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung vom 22. Febr. 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5/2010, S. 13) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel am 1. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hafengebührensatzung für den Hafen Neuharlingersiel vom 19. März 2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Neuharlingersiel, am 12. September 2012

Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders — Vorsitzender der Verbandsversammlung
Heiner-Enno Groenhagen — Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 20. 9. 2012

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel II. Anordnung

In der Flurbereinigung Neuharlingersiel Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 13. 12. 2002 und durch den Änderungsbeschluss vom 18. 3. 2009 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet erneut geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel zugezogen:

Gemeindebezirk Neuharlingersiel			
Gemarkung Ostbense	Flur 4	Flurstück	42/4
Gemeindebezirk Werdum			
Gemarkung Werdum	Flur 18	Flurstück	115/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 1,5541 ha auf rd. 1895 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,08% der Verfahrensgröße;

Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Mit der Zuziehung der Flurstücke lassen sich die Ziele der Flurbereinigung Neuharlingersiel vorteilhafter verwirklichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Baalmann

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.